

**SATZUNG ÜBER DEN ERLASS EINER VERÄNDERUNGSSPERRE
FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
„KATZENBACH ORTSKERN UND UMFELD“ IN DER
ORTSGEMEINDE HÜTSCHENHAUSEN, ORTSTEIL KATZENBACH
VOM 14.05.2024**

**BEKANNTMACHUNG DER ÄNDERUNG DES
GELTUNGSBEREICHES**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Hütschenhausen hat gem. § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der jeweils geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 14.05.2024 die Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Katzenbach Ortskern und Umfeld“ beschlossen.

Gemäß § 2 der Satzung (Räumlicher Geltungsbereich) erstreckt sich die Veränderungssperre auf das Gebiet des künftigen Bebauungsplanes „Katzenbach Ortskern und Umfeld“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde zwischenzeitlich um Freiflächen im Norden, Nordwesten und Süden verkleinert, da diese außerhalb der Tiefenbegrenzung für die Erschließungsbeiträge liegen.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Hütschenhausen hat daher in seiner Sitzung am 11.02.2025 beschlossen, den Geltungsbereich der Veränderungssperre entsprechend von 22,7 ha auf 16,7 ha anzupassen. Die genauen Grenzen des angepassten Geltungsbereiches der Veränderungssperre sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Die Änderung des Geltungsbereiches der Satzung der Ortsgemeinde Hütschenhausen über den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Katzenbach Ortskern und Umfeld“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hütschenhausen, 21.02.2025



Achim Wätzold
(Ortsbürgermeister)